

An die Bildungsverwaltung
Amt für das Lehrpersonal
Amba-Alagi-Straße 10
39100 Bozen
bildungsverwaltung@provinz.bz.it

Ansuchen um Zuerkennung der Landeszulage für 3 oder 9 Jahre Dienst für das Lehrpersonal der Grundschule

Der/Die Unterfertigte geboren am
 in Matrikelnummer

Lehrperson mit unbefristetem Arbeitsvertrag befristetem Arbeitsvertrag

als Klassenlehrer/in Integrationslehrer/in Religionslehrer/in

am Grundschulsprengel/ Schulsprengel

ersucht um Zuerkennung der Landeszulage für

3 Jahre geleisteten Dienst **9 Jahre** geleisteten Dienst

gemäß Artikel 17 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23.04.2003, abgeändert mit Landeskollektivvertrag vom 13.06.2013.

Der/Die Unterfertigte erklärt im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 und nachfolgender Änderungen, des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22.10.1993, und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen bei einer Falschangabe, im Besitz folgender Voraussetzungen zu sein:

1. **gültiger Studientitel**
erworben am
an folgender Institution

2. **Eignung oder Lehrbefähigung** als:

Klassenlehrer/in Integrationslehrer/in Religionslehrer/in

erworben durch

(Laureat in Bildungswissenschaften, Lehramtsstudium, ordentlicher oder außerordentlicher Wettbewerb u. a. - *bitte genaue Beschreibung*)

erworben am
an folgender Institution

3. Ersteintragung in eine der folgenden Ranglisten

- Landesrangliste für den Stellenplan
für das Schuljahr
- Schulrangliste – 2. Gruppe (Voraussetzung Lehrbefähigung) für den Stellenplan
 für das Schuljahr

4. Es wird erklärt, **folgende Unterrichtsdienste mit gültigem Studientitel*** geleistet zu haben:

* Hinweise:

- **Dienste bis zum 31.08.2023 werden als ein ganzes Schuljahr gewertet**, sofern im Schuljahr mindestens 180 Tage Dienst geleistet wurden oder die Lehrperson ab 1. Februar ohne Unterbrechung bis Unterrichtsende im Dienst war, einschließlich Teilnahme an den Schlussbewertungen.
- **Ab dem 01.09.2023 wird der effektiv geleistete Dienst gewertet**. Laufzeiten von einzelnen Verträgen werden zusammengezählt. Es werden jene Abwesenheiten abgezogen, die nicht als Unterrichtsdienst gelten.
- In der Eigenerklärung kann auf ein anderes Dokument verwiesen werden, z. B. kann eine Dienstbestätigung der Schule beigelegt werden.
- Allfällige Unterrichtsdienste in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, welcher dem Unterrichtsdienst in Italien gleichgestellt werden kann, sind zu dokumentieren.

Schuljahr	Vertrag von	bis	Schuldirektion (genaue Bezeichnung)	Art des Dienstes

Schuljahr	Vertrag von	bis	Schuldirektion (genaue Bezeichnung)	Art des Dienstes

Es wird weiters erklärt, dass in diesem Zeitraum **folgende nicht als Unterrichtsdienst geltende Abwesenheiten** beansprucht wurden:
(z. B. unbezahlter Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen, Wartestand für Personal mit Kindern, Freistellung aus Erziehungsgründen ab dem 2. Kind, Sonderurlaub für die Betreuung von Angehörigen und Kindern mit schwerer Beeinträchtigung – Art. 42, Leg. D. 151/2001 ...).
 Eine Übersicht über die wichtigsten Abwesenheiten, die nicht als Unterrichtsdienst gewertet werden, findet sich unter www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/bildungsverwaltung/zulagen.asp.

Art der Abwesenheit	von	bis

Anmerkungen:

Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it. Die bereitgestellten Daten werden von der Landesverwaltung und von den Schulen, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Landeszulage für 3 bzw. 9 Jahre Dienst für das Lehrpersonal verwendet. Rechtsquellen sind der Artikel 17 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23.04.2003, abgeändert mit Landeskollektivvertrag vom 13.06.2013.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die bereitgestellten Daten können an Organisationseinheiten der Landesverwaltung (z.B. die Personalabteilung) für die Abwicklung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Landeszulage für das Lehrpersonal mitgeteilt werden. Die bereitgestellten Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum,

Unterschrift der Lehrperson

der Schulführungskraft vorbehalten:

Die vorgesetzte Schulführungskraft erklärt, dass gemäß Art. 17 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23.04.2003, durch Art. 3 des Landeskollektivvertrages vom 13.06.2013 ersetzt, am ein **Bewertungsgespräch mit positivem Ergebnis**, geführt wurde.

Datum

Unterschrift der Schulführungskraft
(digital unterschrieben)